

Umbewertung bei der Berechnung der veränderten Haushaltsbeziehungen und der Ausarbeitung der Ergänzungen berücksichtigen.

(2) Betriebe, die ihre Materialverrechnungspreise ändern und in diesen Fällen ebenfalls eine Umbewertung durchführen, jedoch nicht zu einer körperlichen Inventur verpflichtet sind, haben ebenfalls die Auswirkungen der Umbewertungen zu berücksichtigen. Sofern diese Betriebe keine Veränderung in ihrer Bewertung und keine Umbewertung durchführen, sind in den Ergänzungen zum Finanzplan ebenfalls die Auswirkungen der neuen Preise auf das Betriebsergebnis (Abrechnung des Materialeinkaufs) darzustellen.

(3) Betriebe, die nach der Anweisung Nr. 7/58** des Ministeriums der Finanzen auf der Grundlage der 1957 oder ab 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Preisanordnungen neue Materialverrechnungspreise gebildet haben und die Auswirkungen der Umbewertung auf das Betriebsergebnis nur in einer Anlage zum Finanzplan gemäß Anweisung Nr. 7/58 ausgewiesen haben, sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Ergänzungen die Umbewertung zu berücksichtigen. Sofern Betriebe bisher keine Veränderungen in der Bewertung ihrer Bestände durchgeführt haben, sind in den Ergänzungen ebenfalls die Auswirkungen der veränderten Preise auf das Betriebsergebnis (Abrechnung des Materialeinkaufs) darzustellen.

(4) Die Betriebe können bei der Ausarbeitung der Ergänzungen bzw. bei der Darstellung der neuen Haushaltsbeziehungen ebenfalls die Veränderungen in der Umlaufmittelausstattung und die sich daraus ergebenden Zu- bzw. Abführungen von Umlaufmitteln berücksichtigen. Die diesen Betrieben übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich WB haben zu entscheiden, ob auf Grund der eingetretenen Veränderungen in der Umlaufmittelausstattung die Ausarbeitung eines neuen Richtsatzplanes erforderlich ist.

§ 4

(1) Betriebe, die nach der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 41) arbeiten, haben auf der Grundlage der eingetretenen Veränderungen das Betriebsergebnis und die Verwendung der Gewinne neu zu berechnen. Dabei sind zu berücksichtigen

- a) die veränderte Höhe des planmäßig zu erwirtschaftenden Gewinnes,
- b) die höheren Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds,
- c) die Finanzierung der Zuschläge zum Lohn und der Sonderzuschläge an Arbeiter und Angestellte aus den an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnen,
- d) die Finanzierung der Ausgleichszahlungen gemäß Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBl. I S. 192) aus den an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnen.

** Die Anweisung Nr. 7/58 wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zue*stellt.

(2) Falls der dem Staatshaushalt zustehende Gewinnanteil nicht ausreicht, die unter Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Zuschläge bzw. Ausgleichszahlungen zu finanzieren, ist der Planansatz der Gewinnverwendung zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel bzw. der Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel entsprechend zu mindern.

(3) Bei Betrieben, die planmäßig Stützungen erhalten, werden die Stützungen verändert durch

- a) die veränderte Höhe des planmäßigen Verlustes,
- b) die höheren Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds,
- c) die zu zahlenden Zuschläge zum Lohn und die Sonderzuschläge an Arbeiter und Angestellte,
- d) die Finanzierung der Ausgleichszahlungen entsprechend der Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben,
- e) die Neuaufstellung des Planes der Belegschaftsversorgung in volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben,
- f) Preisstützungen je Produkt.

§ 5

(1) Die Betriebe haben die Ergänzungen zum Finanzplan bzw. die neuen Finanzpläne nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung des Staatshaushalts§ * * * * * auszuarbeiten, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Ergänzungen zum Finanzplan sind vor ihrer Einreichung an die übergeordneten Organe den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zur Prüfung vorzulegen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die im § 8 Abs. 3 Buchstaben a bis i genannten Bereiche der volkseigenen Wirtschaft. Die Prüfung und Bestätigung der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe und der Verbrauchsabgabe durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, hat nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung des Staatshaushalts, Kennziffer 4, zu erfolgen. Beim volkseigenen Konsumgüterhandel, der diese Ergänzung nicht einreicht, ist die Bestätigung der neuen Haushaltsbeziehungen auf dem neuen Finanzplan vorzunehmen.

§ 6

(1) Die Betriebe folgender Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore sind verpflichtet, einen neuen Finanzplan auszuarbeiten:

1. Betriebe der
 - a) VVB Öl- und Margarineindustrie,
 - b) VVB Stöß- und Dauerbackwarenindustrie,
 - c) VVB Zuckerindustrie,
 - d) VVB Hochseefischerei,
 - e) VVB Kühl- und Lagerwirtschaft.
2. Betriebe der unter Ziff. 1 genannten Wirtschaftszweige, soweit sie den örtlichen Organen unterstehen.

*** Die Ordnung der Planung des Staatshaushalts wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen 7ii bestellt.